



**Caritasverband
für die Diözese
Osnabrück e.V.**

**Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales**
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Fachbereich Projektentwicklung

Frau Dr. jur. Barbara Weiser

Telefon: +49 (0)541 34978 - 218

Telefax: +49 (0)541 34978 - 4169

Mobil: +49 (0)172 5124086

E-Mail: bweiser@caritas-os.de

Knappsbrink 58, 49080 Osnabrück

Carl-Sonnenschein-Haus

Telefon-Zentrale: +49 (0)541 34978 - 0

DiCV-OS@caritas-Osnabrück.de

www.caritas-Osnabrück.de

**Öffentliche Anhörung des Ausschuss für Arbeit und Soziales des Dt. Bundestags
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Förderung der Ausbildung und
Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern -
Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz (Drs. 19/10053) am 03.06.2019**

**Stellungnahme des Caritasverbandes für die Diözese Osnabrück e.V.
Frau Dr. jur. Barbara Weiser**

Der Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. (nachfolgend DiCV Osnabrück genannt) befasst sich seit 2002 mit Fragestellungen, die den Arbeitsmarktzugang und die Beschäftigung von Asylsuchenden und Ausländer*innen mit einer Duldung zum Gegenstand haben und koordiniert u.a. entsprechende Netzwerkprojekte, die mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds und mit Bundesmitteln gefördert werden (u.a. Projekte im Rahmen der ESF-Bleiberechtsprogramme I und II, 2008 – 2015).

In Deutschland werden im Rahmen von IvAF (Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen) als einem Handlungsschwerpunkt der ESF-Integrationsrichtlinie BUND (BMAS) insgesamt 41 Projektverbünde mit ca. 300 Projekten mit ESF und Bundesmitteln gefördert. IvAF-Projekte unterstützen Geflüchtete, die eine Aufenthaltsgestattung, Duldung oder Aufenthaltserlaubnis und Zugang zum Arbeitsmarkt haben, konkret durch Beratung, Vermittlung und Qualifizierung. Dazu bilden sie heterogene Netzwerke in den Regionen.

Bis Oktober 2018 wurden auf Ebene des Handlungsschwerpunkts IvAF in Deutschland insgesamt ca. 41.000 Teilnehmer*innen¹ aufgenommen, von denen knapp zwei Drittel aus

¹ http://esf-netwin.de/medien/2018-11-08_IvAF_Zahlen.pdf.

den Herkunftsländern Syrien (26,4%), Afghanistan (19,6%), Irak (6,1%), Eritrea: (5,8%) und Iran (4,9%) stammen.

Im vom DiCV Osnabrück koordinieren IvAF-Projekt Netwin 3 wurden im Zeitraum bis Ende 2018 1.863 Teilnehmer*innen aufgenommen, von denen ca. 34% in Arbeit, Ausbildung oder in einen Schulbesuch zum Zwecke des Schulabschlusses integriert wurden. Zuzgl. der Vermittlungen in Qualifizierungsmaßnahmen wie Sprachlernangebote und/oder berufsfachliche Unterstützungsmaßnahmen lag die Vermittlungsquote bei ca. 44%.

Das Projekt Netwin 3 unterhält eine rechtliche Informationsstelle, die neben der Entwicklung von Publikationen und Beratung auch Fortbildungen für Arbeitsmarktakteure (u.a. für Behördenmitarbeitende) anbietet.

Der DiCV Osnabrück unterstützt die fachliche Umsetzung des ESF-Handlungsschwerpunktes IvAF durch die Mitarbeit in der Steuerungsgruppe des BMAS.

Der DiCV Osnabrück begrüßt deshalb ausdrücklich die den vorgeschlagenen Rechtsänderungen zugrunde liegende Intention, den Zugang von ausländischen Staatsangehörigen zu den Leistungen der Bundesagentur für Arbeit und zu Deutschkursen substantiell zu verbessern und einen Paradigmenwechsel bei der Zugangsregelung zu vollziehen.

Völlig unzureichend ist jedoch, dass auf die Anknüpfung an eine „gute Bleibeperspektive“ als Fördervoraussetzung nicht verzichtet wird.

Der DiCV Osnabrück nimmt zu den vorgeschlagenen Rechtsänderungen wie folgt Stellung:

I. Zu Artikel 1 des Gesetzentwurfes

Änderung des SGB III

1. Grundsatz: (§ 52 Abs. 2 S. 1 SGB III-E)

Nach dem Entwurf sind grundsätzlich alle Ausländer*innen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem Aufenthaltsstatus förderungsberechtigt, wenn sie eine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen oder ihnen eine Erwerbstätigkeit erlaubt werden kann.

Bei verschiedenen Förderinstrumenten werden aber -als Ausnahme von diesem Grundsatz- für einzelnen Gruppen weitere Voraussetzungen formuliert oder Ausschlüsse vorgesehen.

Der DiCV Osnabrück begrüßt den hier vorgenommenen Systemwechsel, empfiehlt aber eine Streichung der verbleibenden Beschränkungen.

Anders als bislang haben ausländische Staatsangehörige nach dem Entwurf Zugang auch² zu allen im SGB III verankerten Leistungen im Kontext der **Ausbildungsförderung**, wenn dies nicht für einzelne Leistungen an weitere Bedingungen geknüpft oder ausgeschlossen wird. Das gilt für alle Unionsbürger*innen und für alle Drittstaatsangehörigen mit einem Aufenthaltstitel, einer Aufenthaltsgestattung (Asylsuchende) und einer Duldung, die generell erwerbstätig sein dürfen oder denen eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden kann.

² Ausländer*innen mit Zugang zum Arbeitsmarkt können auch gegenwärtig durch alle im SGB III enthaltenden Leistungen zur Förderung einer Arbeitsaufnahme gewährt werden, vgl. Weiser, Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzugangs für Flüchtlinge, 3. Aufl. September 2017, veröffentlicht bei www.asyl.net, S. 45 ff. m.w.N.

Auch **Ausbildungsbegleitende Hilfen** während einer Ausbildung oder einer Einstiegsqualifizierung und der ausbildungsbegleitende Teil der **Assistierten Ausbildung** soll allen Ausländer*innen offen stehen, also auch Asylsuchenden unabhängig von der sog. „Bleibeperspektive“ und Personen mit einer Duldung (vgl. §§ 75 Abs. 3; 130 Abs. 2 S. 2 SGB III-E). Das wird dazu beitragen, dass ein größerer Teil der Auszubildenden, die noch bestimmte Förderbedarfe haben, eine begonnene betriebliche Ausbildung erfolgreich beenden kann.

An anderen Stellen, insbesondere bei der **Ausbildungsvorbereitung** und bei der **außerbetrieblichen Ausbildung** enthält der Entwurf weiterhin **Einschränkungen**, die die erfolgreiche **Arbeitsmarktintegrationen** einzelner Personengruppen weiterhin **verzögern, erschweren oder verhindern** werden (zu den einzelnen Regelungen vgl. I.2).

Diese Ausschlüsse stehen nicht mit der Vorgabe in § 1 SGB I im Einklang, wonach - für alle Menschen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland³ - gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen und der Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen sind.

Eine Streichung aller bestehenden Ausschlüsse würde zudem die **weiterhin komplizierte Rechtslage wesentlich vereinfachen** und langwierige Verwaltungs- und Gerichtsverfahren und die entsprechenden Kosten sparen.

Unabhängig davon ist festzustellen, dass die Öffnung der Ausbildungsförderung zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die **Beschäftigungsverbote für Geduldete und Asylsuchende** aller Voraussicht nach **massiv ausgeweitet** werden, was dazu führt, dass ein Teil der Asylsuchenden und Geduldeten hiervon nicht profitieren kann:

Bislang dürfen Personen mit einer **Duldung** insbesondere dann nicht arbeiten, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen (falsche Angaben zur Identität bzw. Staatsangehörigkeit oder fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung) nicht abgeschoben werden können (§ 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG); das eigene Verhalten muss also die Ursache für das Unterbleiben der Abschiebung sein.⁴

Nach dem Regierungsentwurf eines „Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“⁵ dürften alle Personen mit einer **Duldung nach § 60b AufenthG-E** nicht mehr erwerbstätig sein (§ 60b Abs. 5 S. 2 AufenthG-E). Diese neu geschaffene Duldung soll erteilt werden, wenn bestimmten Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen wird. Damit wird ein dauerhaftes Arbeitsverbot geschaffen, das auch gelten soll, wenn die Betroffenen wegen eines anderen Abschiebehindernisses dauerhaft in Deutschland bleiben müssen.

Bislang dürfen Geduldete aus den **sog. sicheren Herkunftsstaaten** dann nicht arbeiten, wenn ein nach 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde (§ 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG).

Der Regierungsentwurf zum Gesetz zu Duldung bei Beschäftigung und Ausbildung⁶ erweitert dieses Arbeitsverbot. Künftig soll bei diesen Geduldeten auch die **Rücknahme des Asylantrags** oder das **Unterlassen der Asylantragstellung** in vielen Fällen zu einem Arbeitsverbot führen (§ 60a Abs. 6 S. 3 AufenthG- E).⁷

³ § 30 Abs. 1 SGB I.

⁴ Vgl. u.a. OVG Berlin Brandenburg, Beschluss vom 22.11.2016 –12.S 61.16; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 18.1.2006 – 18 B 51772/07.

⁵ Vom 10.05.2019, BT-Drs. 19/10047.

⁶ Vom 13.03.2019, BT-Drs. 19/8286.

⁷ Was verfassungsrechtlich bedenklich ist.

Da **Asylsuchende** während ihres Aufenthalts in einer Aufnahmeeinrichtung nicht arbeiten dürfen⁸ und sie bei entsprechenden Landesregelungen verpflichtet sein können, bis zu zwei Jahren dort zu leben,⁹ erweitert diese Verpflichtung das Arbeitsverbot erheblich, was auch für eine enge zeitliche Begrenzung des Aufenthalts in Aufnahmeeinrichtungen spricht.

Durch die bestehenden und neu geschaffenen Arbeitsverbote ist ein mindestens langfristiger Ausschluss vom Arbeitsmarkt möglich, der im Hinblick auf Asylsuchende nicht im Einklang mit der Einräumung eines effektiven Arbeitsmarktzugangs (Art. 15 EU-Aufnahmerichtlinie) steht und gegen die Menschenwürde verstößt.¹⁰

Damit das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz echte **Wirkung entfalten** kann, sollten diese **Arbeitsverbote abgeschafft** werden, so wie dies richtigerweise auch der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Einführung eines Einwanderungsgesetzes¹¹ bzgl. des Arbeitsverbots für Personen mit einer Duldung vorsieht.

2. Ausnahmen von der uneingeschränkten Förderberechtigung

Im Folgenden werden die verbliebenen und neu geschaffenen Einschränkungen im Einzelnen beschrieben.

2.1 Berufsausbildungsbeihilfe

Diese Leistung ermöglicht Personen während einer betrieblichen Berufsausbildung, ihren Lebensunterhalt vollständig zu finanzieren, wenn die Ausbildungsvergütung hierzu nicht ausreicht.¹² Ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe besteht auch während einer außerbetrieblichen Berufsausbildung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme und während des ausbildungsvorbereitenden Teils einer Assistierte Ausbildung.¹³

Nach der gegenwärtigen, mit dem Integrationsgesetz 2016 eingeführten, Regelung sind Asylsuchende zum Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe berechtigt, wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist.¹⁴ Diese Voraussetzung wird nach Auslegung der Bundesagentur für Arbeit gegenwärtig nur von Asylsuchenden aus Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien erfüllt; mehrere Sozialgerichte¹⁵ gehen davon aus, dass etwa auch aufgrund der 3 + 2 – Regelung (§§ 60a Abs. 2 S. 4; 18a Abs. 1a AufenthG) wegen des Anspruchs auf eine Ausbildungsduldung ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (vgl. I. 2.4).¹⁶

Demgegenüber können nach dem Entwurf **alle Asylsuchenden keine Berufsausbildungsbeihilfe** mehr erhalten (§§ 60 Abs. 3 S. 1; 56 Abs. 2 S. 3 SGB III-E).

Die Gesetzesbegründung¹⁷ weist darauf hin, dass ihr Lebensunterhalt durch Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) abgesichert sein soll. Das ist aber für

⁸ § 61 Abs. 1 AsylG.

⁹ § 47 Abs. 1b AsylG, eingeführt durch das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht Vom 20. Juli 2017, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 52, ausgegeben zu Bonn am 28. Juli 2017. Entsprechende Landesregelungen gibt es etwa in NRW und in Bayern; Personen aus den sog. sicheren Herkunftsstaaten können zeitlich unbegrenzt verpflichtet sein, in Aufnahmeeinrichtungen zu leben (§ 47 Abs. 1a AsylG).

¹⁰ Vgl. Schröder in Hofmann, Nomos Kommentar Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 61 AsylG, Rn. 2 und 13 m.w.N.

¹¹ Vom 14.12.2018, BT-Drs. 19/6542; S. 16.

¹² § 56 Abs. 1 Nr. 3 SGB III.

¹³ §§ 57 Abs. 1; 56 Abs. 2 SGB III.

¹⁴ § 132 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III.

¹⁵ Vgl. LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 19.1.2019 - L 3 AL 193/18 B ER; SG Lübeck, Beschluss vom 9.10.2018 - S 36 AL 172/18 R; SG Potsdam, Beschluss vom 19.1.2019 - L 3 AL 193/18 B ER.

¹⁶ Vgl. hierzu I 2.4.

¹⁷ BT-Drs. 19/10053, S. 24.

Personen, die seit 15 Monaten in Deutschland leben, zumindest bislang problematisch, weil während einer betrieblichen Berufsausbildung diese Sozialleistungen nur in besonderen Härtefällen gewährt werden sollen.¹⁸

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des AsylbLG,¹⁹ der am 03.06.2019 ebenfalls Gegenstand der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales ist, soll diese **Beschränkung auf besondere Härtefälle** künftig **entfallen**. Bei Asylsuchenden, die in einer **Gemeinschaftsunterkunft** untergebracht sind (§ 53 AsylG), soll nach diesem Entwurf nach 15 Monaten Voraufenthalt allerdings nur ein Regelbedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 2 anerkannt werden. Sie werden also wie Personen gestellt, die in einer Wohnung mit ihren Ehegatten oder Lebenspartner*innen zusammenleben, nicht wie Alleinstehende (§ 2 S. 4 Nr. 1 AsylbLG-E).²⁰

Personen mit einer Duldung sollen wie bislang²¹ nach einer Voraufenthaltszeit von 15 Monaten einen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben können (§ 60 Abs. 3 S. 2 SGB III-E).

Der DiCV Osnabrück empfiehlt, auf den Ausschluss von Asylsuchenden von Berufsausbildungsbeihilfe sowie auf die erforderlichen Voraufenthaltszeiten für Geduldete zu verzichten und folgende Änderungen in dem Entwurf vorzunehmen: „§§ 60 Abs. 3; 56 Abs. 2 S. 3 SGB III-E wird gestrichen“

Der Ausschluss einer bestimmten Gruppe von einer Regelleistung ist **systemwidrig**: Es ist **kein Sachgrund erkennbar**, warum asylsuchende Auszubildende -im Gegensatz zu allen anderen Auszubildenden- von dem Regelförderinstrument der Berufsausbildungsbeihilfe ausgeschlossen und auf ergänzende Transferleistungen verwiesen werden sollen.

Hiermit werden **Förderlücken beibehalten bzw. geschaffen**, die erst durch ein anderes Gesetz, das Asylbewerberleistungsgesetz, geschlossen werden sollen. Dadurch entsteht auch eine unübersichtliche Regelung.²²

Zur Begründung des Ausschlusses wird angeführt, dass dadurch die Situation von Asylsuchenden vereinfacht wird: Da die Ausbildungsvergütung auch zusammen mit der Berufsausbildungsbeihilfe oft nicht zur Lebensunterhaltssicherung ausreicht, seien sie vielfach ohnehin auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen.

Dem ist zunächst entgegenzuhalten, dass es für Asylsuchende, die gegenwärtig -vor allem bei einer Herkunft aus den genannten fünf Ländern- Berufsausbildungsbeihilfe erhalten und für die der Entwurf insoweit eine Verschlechterung bedeutet, durchaus umsetzbar ist, im Bedarfsfall neben der vorrangigen Berufsausbildungsbeihilfe ergänzende Leistungen nach § 2 AsylbLG zu erhalten.

Das Problem der **unzureichenden Bedarfsdeckung** durch Ausbildungsvergütung und Berufsausbildungsbeihilfe besteht nicht nur bei Asylsuchenden sondern bei **allen Auszubildenden**, weshalb eine vermeintliche „Begünstigung“ dieser einen Gruppe durch den Ausschluss von Berufsausbildungsbeihilfe nicht begründbar ist.

¹⁸ § 22 Abs. 1 S. 2 SGB XII.

¹⁹ Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes 10.05.2019, BT-Drs. 19/10052, Art. 1 Nr. 3 S. 2.

²⁰ Anlage zu § 28 SGB XII.

²¹ § 59 Abs. 2 SGB II.

²² So auch die Stellungnahme des Bundesrats vom 17.05.2019, BR-Drs. 177/19, S. 2.

Wegen dieser unzureichenden Bedarfsdeckung haben Personen, die Leistungsberechtigte nach SGB II sind²³ und eine durch Berufsausbildungsbeihilfe förderfähige Ausbildung aufnehmen, seit 01.08.2016²⁴ einen Anspruch auf ergänzende SGB II-Leistungen,²⁵ womit für Auszubildende im Rechtskreis SGB II eine klare Regelung geschaffen wurde.

Demgegenüber sollen Asylsuchende künftig²⁶ nach 15 Monaten Voraufenthalt während einer Ausbildung einen Anspruch nach § 2 AsylbLG auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII haben; eine Leistung, die ansonsten nur nicht erwerbsfähigen Personen gewährt wird (vgl. § 8 Abs. 1 SGB II).

Die vorgeschlagene Regelung hat die absurde Folge, dass eine noch deutlich größere Gruppe Erwerbsfähiger und Erwerbstätiger ergänzend Sozialleistungen für Erwerbsunfähige erhalten würde -mit Anwendbarkeit der entsprechend ausgestalteten Regelungen- anstelle von Leistungen nach dem SGB II, was auch ein Argument für die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes ist.

Daher kommt als einzig plausibler Grund für einen vollständigen Ausschluss von Asylsuchenden von Berufsausbildungsbeihilfe nur die **Abwälzung der bundesmittel-finanzierten Ausbildungsförderung auf die Kommunen** in Frage.

Angesichts der vorgesehenen Kürzungen der Bundeszuschüsse für die Integration von Flüchtlingen wird in der Praxis mit einem defensiven Umgang mit der neuen Regelung zu rechnen sein. Im Zusammenspiel mit der geplanten „Zwangvereinigung“ von einander unbekanntem Menschen zu einer „Schicksalsgemeinschaft“ mit der Folge eines abgesenkten Leistungsanspruchs wird dies vor allem die Asylsuchenden benachteiligen, die in Gemeinschaftsunterkünften leben müssen.²⁷ Damit wird eine unzureichende Lebensunterhaltssicherung ermöglicht, die eine erfolgreiche Ausbildungsbeendigung gefährdet, was im Widerspruch zur Intention des Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetzes steht.

2.2 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BVB) und die ausbildungsvorbereitende Phase der Assistierten Ausbildung (ASA)

Diese Instrumente dienen der **Ausbildungsvorbereitung**; die Maßnahmen bewirken u.a. auch eine Verbesserung (berufsbezogener) Deutschkenntnisse. Im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme kann auf die Nachholung des Hauptschulabschlusses vorbereitet werden.²⁸ Diese Leistungen bieten damit die Möglichkeit, die für eine Ausbildungsaufnahme erforderlichen Deutsch- und Schulkenntnisse zu erwerben; Menschen, die aus ihrem Herkunftsland fliehen mussten, hatten oft verfolgungs- und fluchtbedingt oder wegen der Gestaltung der Aufnahmebedingungen in Deutschland bislang keine Chance, sich entsprechende Kenntnisse in ausreichendem Maß anzueignen.

Nach dem Entwurf ist Voraussetzung für eine Förderung von Asylsuchenden und Geduldeten, dass sie sich seit **15 Monaten** gestattet, erlaubt oder geduldet hier aufhalten und dass ihre Schul- und Deutschkenntnisse einen **erfolgreichen Übergang** in eine

²³ § 7 Abs. 1 SGB II.

²⁴ Eingeführt durch das Neunte Gesetz zur Änderung SGB II –Rechtsvereinfachung, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 37, ausgegeben zu Bonn am 29. Juli 2016, S. 1825.

²⁵ Zuvor bestand nur ein Anspruch auf die stark eingeschränkten Leistungen für Auszubildenden nach § 27 SGB II.

²⁶ Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes 10.05.2019, BT-Drs. 19/10052, Art. 1 Nr. 3 S. 2: § 2 S. 2 AsylbLG-E.

²⁷ Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes 10.05.2019, BT-Drs. 19/10052, Art. 1 Nr. 3 S. 4:

§ 2 S. 4 Nr. 1 AsylbLG-E.

²⁸ § 53 SGB III.

Berufsausbildung **erwarten lassen** (§§ 52 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 und S. 3; 130 Abs. 2a S. 2 SGB III-E). Für die Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen müssen Personen mit einer Duldung zudem in den 15 Monaten Voraufenthalt mindestens **neun Monate** lang eine **Duldung** gehabt haben (§ 52 Abs. 2 S. 3 SGB III-E).

***Der DiCV Osnabrück setzt sich dafür ein, diese Einschränkungen vollständig zu streichen²⁹ und empfiehlt, folgende Änderung in dem Entwurf vorzunehmen:
„§§ 52 Abs. 2 S. 2 und 3; 130 Abs. 2a S. 2 SGB III-E werden gestrichen.“***

Für Asylsuchende, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, bedeutet der Entwurf eine Schlechterstellung, da bislang der Zugang nach drei Monaten Voraufenthalt eröffnet war.³⁰

Durch die im Entwurf enthaltenen Voraufenthaltszeiten werden die Chancen einer möglichst frühzeitigen Förderung etwa zur Herstellung der Ausbildungsreife vertan.³¹ Diese Wartezeit widerspricht auch der Logik der Förderkette (Ausbildungsvorbereitung vor Ausbildung).

Wenn die Förderung weiterhin ein bestimmtes Maß an Schul- und Deutschkenntnissen erfordert, wird eine Bedingung beibehalten, die sehr auslegungsfähig ist und daher zu sehr unterschiedlichen Anwendungen führt und so eine große Rechtsunsicherheit schafft. Es ist für die Agenturmitarbeitenden kaum zu beurteilen, welche schulischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Potentiale die*der Einzelne hat und eine Prognose, welcher Kenntnisstand nach einer einjährigen Maßnahme vorhanden sein wird, ist schwerlich aufzustellen. Das hängt schließlich auch davon ab, inwieweit die Bedarfe dieser Zielgruppe nach begleitender Deutschförderung und intensiver schulischer Förderung in die Konzeption der Maßnahmen einbezogen werden.

Die im Referentenentwurf³² noch nicht enthaltene weitere Voraussetzung, dass der Aufenthalt neun Monate geduldet sein muss, verzögert den Beginn der Ausbildungsvorbereitung noch zusätzlich, ohne dass es hierfür einen Sachgrund gibt.

2.3 Außerbetriebliche Berufsausbildung

Bei der außerbetrieblichen Berufsausbildung handelt es sich um eine Berufsausbildung für junge Menschen, die bei Bildungsträgern – etwa bei den Handwerkskammern – stattfindet und durch betriebliche Phasen ergänzt wird. Wird ein Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst, kann die Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortgesetzt werden.³³

Nach dem Entwurf sind Asylsuchende und alle anderen Drittstaatsangehörigen im AsylbLG-Bezug, wie Personen mit einer Duldung, sowie alle Unionsbürger*innen und Drittstaatsangehörigen, die -etwa wegen eines Aufenthaltsrechts zur Arbeitssuche- keinen Zugang zu SGB II- Leistungen haben, ausgeschlossen (§ 76 Abs. 6 SGB III-E).

***Der DiCV Osnabrück empfiehlt, diese Einschränkungen zu streichen und folgende Änderung in dem Entwurf vorzunehmen:
„§ 76 Abs. 6 SGB III-E wird gestrichen“.***

²⁹ So auch die Stellungnahme des Bundesrats vom 17.05.2019, BR-Drs. 177/19, S. 1 und 3.

³⁰ § 132 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III.

³¹ So auch die Stellungnahme des Bundesrats vom 17.05.2019, BR-Drs. 177/19, S. 1 – 4.

³² Referentenentwurf des BMAS vom 28.03.2019, Art. 1 Nr. 8c, S. 6.

³³ § 76 Abs. 4 SGB III.

Der Ausschluss von Unionsbürger*innen, die als Kinder von (ehemaligen) Arbeitnehmer*innen ein Aufenthaltsrecht nach der Freizügigkeitsverordnung³⁴ haben, ist nicht unionsrechtskonform. Art. 10 der Freizügigkeitsverordnung garantiert ihnen das Recht, unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung teilzunehmen. Hierzu gehört auch die Teilnahme an einer außerbetrieblichen Berufsausbildung.

Gegenüber der gegenwärtigen Regelung verschlechtert der Entwurf die Rechtslage für Personen, die seit längerem in Deutschland leben: Die Möglichkeit wegen der eigenen oder elterlichen Erwerbstätigkeit oder Kinderbetreuung³⁵ Zugang zu einer außerbetrieblichen Berufsausbildung zu erhalten (§ 59 Abs. 3 SGB III), entfällt.

Eine außerbetriebliche Berufsausbildung ermöglicht es auch insbesondere Menschen mit einer Behinderung, einen anerkannten Ausbildungsabschluss zu erwerben. Es wird aber wohl überwiegend davon ausgegangen, dass für die allgemeinen und besonderen Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit einer Behinderung am Arbeitsleben die Regelungen der §§ 12-94 SGB III gelten (§ 114 SGB III), also damit auch die aufenthaltsrechtlichen Einschränkungen.³⁶ Damit wären insbesondere viele Asylsuchende, Geduldete sowie Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis wegen des Krieges im Herkunftsland³⁷ mit einer Behinderung auch weiterhin von einer Ausbildung ausgeschlossen.

Nach der **UN-Behindertenrechtskonvention**, die Deutschland ratifiziert hat,³⁸ ist der Gesetzgeber gehalten, Menschen mit einer Behinderung eine möglichst uneingeschränkte Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen, unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Aufenthaltsstatus.³⁹ Zur Umsetzung dieses Grundsatzes wäre die Einräumung eines uneingeschränkten Zugangs zu einer außerbetrieblichen Berufsausbildung ein wichtiger Schritt.

Zumindest muss allen Personen die Möglichkeit gegeben werden, eine begonnene und vorzeitig beendete Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortzusetzen. Das ist gerade bei Personen wichtig, denen das duale Ausbildungssystem neu ist und deren Erfahrungen im Herkunftsland und auf der Flucht und deren Lebensbedingungen es erschweren, eine betriebliche Ausbildung zu meistern.⁴⁰

2.4 Förderung vor Eintritt des Arbeitsmarktzugangs

Nach dem Entwurf soll die mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz 2015 eingeführte Regelung⁴¹ entfristet werden, nach der Asylsuchende, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, durch Vermittlungsleistungen, die Förderung aus dem Vermittlungsbudget und durch Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen

³⁴ Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union.

³⁵ Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen BAB, gültig ab 01.01.2019, Rn. 59.3.1 ff, siehe https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/FW-SGB-III-59_ba015083.pdf.

³⁶ Gesetzesbegründung zum Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz, BT-Drs. 19/10053, S. 23, a. A. SG Hamburg, Urteil vom 23.1.2012 – S 27 AL 36/10 m.w.N.

³⁷ §§ 23 Abs. 1 AufenthG; § 1 Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG; § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II.

³⁸ Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 5. Juni 2009, BGBl. Jahrgang 2009 Teil II Nr. 25, ausgegeben zu Bonn am 23. Juli 2009.

³⁹ Vgl. auch Anhang zur Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) vom 17.06.2016, S. 47 f.

⁴⁰ So die Stellungnahme des Bundesrats vom 17.05.2019, BR-Drs. 177/19, S. 3 zu Asylsuchenden, Geduldeten und anderen Leistungsberechtigten nach AsylbLG.

⁴¹ § 131 SGB III.

Eingliederung gefördert werden können, auch wenn sie noch keinen Zugang zum Arbeitsmarkt haben (§§ 39a; 40 Abs. 4; 44 Abs. 4; 45 Abs. 9 SGB III-E).

Der DICV Osnabrück empfiehlt, die Voraussetzung der Erwartung eines rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalts zu streichen und folgende Änderung in dem Entwurf vorzunehmen:

„§ 39a SGB III wird wie folgt neu gefasst:

Für Ausländer*innen, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen und aufgrund des § 61 des Asylgesetzes keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen, können Leistungen nach diesem Unterabschnitt erbracht werden.“

Die Voraussetzung der Erwartung eines rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalts hat sich aufgrund ihrer Unbestimmtheit als **ungeeignet** erwiesen. Die gegenwärtige Auslegung dieses Tatbestandsmerkmals seitens der Verwaltung verstößt gegen das Diskriminierungsverbot.

Das SGB III nennt bislang an zwei Stellen die Erwartung eines rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalts als Tatbestandsvoraussetzung: beim vorzeitigen Zugang zu bestimmten Leistungen und bei einigen Leistungen der Ausbildungsförderung wie bei der Berufsausbildungsbeihilfe (§§ 131, 132 Abs. 1 S. 1 SGB III). Das Aufenthaltsgesetz verwendet diese Formulierung bei der Öffnung der Integrationskurse und der berufsbezogenen Deutschsprachförderung für Asylsuchende (§§ 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1; 45a Abs. 2 S. 3 AufenthG).

Das SGB III und auch das Aufenthaltsgesetz enthalten zur Auslegung dieses Tatbestandsmerkmals nur den Hinweis, dass bei Asylsuchenden aus den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten vermutet wird, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist;⁴² eine **positive Bestimmung fehlt**.⁴³

Nach Auslegung der Bundesagentur für Arbeit und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist gegenwärtig nur bei Asylsuchenden aus Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten, da nur hier eine Schutzquote von über 50 % bestehe.⁴⁴

Unabhängig von der Zweifelhaftigkeit der angewandten Methode bei der Bestimmung von Schutzquoten, die u.a. die endgültigen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte nicht berücksichtigt, ist eine rein statistisch geprägte Auslegung mit pauschaler Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit rechtlich bedenklich. Auch vor dem Hintergrund des **Diskriminierungsverbots** in Art. 3 Abs. 3 GG (Herkunft) ist eine differenzierte Handhabung erforderlich. Zudem ist eine administrative Gesetzesauslegung **weder verbindlich noch darf sie annähernd die gleiche Bindungswirkung haben** wie die gesetzliche Vermutung bezüglich der sogenannten sicheren Herkunftsstaaten.⁴⁵ Die Bleibeperspektive entscheidet sich nicht am Anfang, sondern am Ende eines Aufenthalts, wie in der Vergangenheit auch die langjährigen Kettenduldungen gezeigt haben.

Die Gesetzgebung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz⁴⁶ enthält den Hinweis, dass es um das Bestehen einer **guten Bleibeperspektive** gehe. Sie weist darauf hin, dass

⁴² §§ 131 S. 2, 132 Abs. 1 S. 2 SGB III; §§ 44 Abs. 4 S. 3, 45a Abs. 2 S. 3 AufenthG.

⁴³ vgl. Weiser, Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzugangs für Flüchtlinge, 3. Aufl., September 2017, veröffentlicht bei www.asyl.net, S. 49 ff. m.w.N.

⁴⁴ Vgl. BAMF, <https://www.bamf.de/SharedDocs/FAQ/DE/IntegrationskurseAsylbewerber/001-bleibeperspektive.html>.

⁴⁵ Schmidt-De Caluwe in Mutschler, Nomos Kommentar, Sozialgesetzbuch III, Arbeitsförderung, 6. Aufl. 2017, § 132 SGB III, Rn. 10.

⁴⁶ Bundestags-Drucksache 18/6185 vom 29.9.15, S. 58 f.

durch die Schaffung einer Möglichkeit der Datenübermittlung vom BAMF an die Bundesagentur für Arbeit durch eine Änderung des § 8 AsylG die Agenturen für Arbeit in die Lage versetzt werden, die Bleibeperspektive von Asylsuchenden zu beurteilen. Regelmäßig werde die Nachfrage nach dem Stand des Asylverfahrens vor Beginn konkreter Maßnahmen erforderlich sein.⁴⁷ Damit wird deutlich, dass nach der Gesetzesbegründung das individuelle Asylverfahren maßgeblich sein soll.

Die Beschränkung auf Länder mit einer bestimmten Schutzquote steht also auch im Widerspruch zur Gesetzesbegründung, nach der die gute **individuelle Bleibeperspektive** entscheidend sein muss. Also müsste bei Asylsuchenden dann ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten sein, wenn das **konkrete Asylverfahren voraussichtlich erfolgreich** sein und zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis führen wird. Entsprechend müsste also – wie auch in der Gesetzesbegründung vorgesehen – in jedem Einzelfall beim BAMF nachgefragt werden, bevor mit Verweis auf eine schlechte Bleibeperspektive Fördermaßnahmen verweigert werden. Die Behörden umgehen hier mit der pauschalen Anwendung von Länderlisten also in vollkommen unzulässiger Weise ein Verfahren, das der Gesetzgeber für zweckmäßig erachtet hat.

Unabhängig davon kann ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt aber im Einzelfall aus verschiedenen **aufenthaltsrechtlichen Gründen** zu erwarten sein. In Betracht kommt im Einzelfall eine Aufenthaltsgewährung insbesondere aus familiären Gründen wie eine Eheschließung (§§ 27 ff. AufenthG), wegen dauerhaft bestehender Ausreisehindernisse (§ 25 Abs. 5 AufenthG), wegen einer Bleiberechtsregelung nach §§ 25a, b AufenthG und insbesondere auch wegen der (späteren) Aufnahme einer **qualifizierten Berufsausbildung**, die zu einem **Anspruch** auf die Erteilung einer **Ausbildungsduldung** und -nach dem Ausbildungsabschluss und einer entsprechenden Arbeitsaufnahme- zu einem **Anspruch** auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis führt (sogenannte 3+2-Regelung, §§ 60a Abs. 2 S. 4; 18a Abs. 1a AufenthG).

Das wird mittlerweile auch von verschiedenen Sozialgerichten⁴⁸ angenommen: So hat etwa das LSG **Schleswig-Holstein**⁴⁹ festgestellt, dass sich eine gute Bleibeperspektive auch aus dem Anspruch auf eine Duldung ergibt.

Ein Verzicht auf das Erfordernis der sog. „guten Bleibeperspektive“ führt auch im Kontext der Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen zu einer substantiellen Verbesserung: So könnten alle Asylsuchenden ohne Zeitverzögerung ein entsprechendes Anerkennungsverfahren einleiten – durch die Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III) können die Kosten für die Übersetzung der ausländischen Zeugnisse und für das Anerkennungsverfahren finanziert werden.

Zudem kann die Zeit während des Beschäftigungsverbots zur Orientierung auf dem deutschen Arbeitsmarkt, für die Erstellung von Bewerbungsunterlagen und für das Kennenlernen von Arbeitgebern im Rahmen einer bis zu sechswöchigen Praxisphase in einem Unternehmen genutzt werden, was im Rahmen einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung förderfähig ist (§ 44 SGB III).

Dies alles erleichtert den unmittelbaren Arbeitseinstieg nach Wegfall des Arbeitsverbots und spart Verwaltungskosten und Sozialleistungen.

⁴⁷ Gesetzesbegründung: Bundestags-Drucksache 18/6185 vom 29.9.15, S. 32; Siefert in Voelzke, SGB III, Arbeitsförderung, Kommentar (Loseblattwerk), § 131 SGB III, Rn. 14, wirft hierzu die Frage auf, wie die BA bei noch nicht abgeschlossenem Asylverfahren entscheiden soll, wem aufenthaltsrechtlich eine gute Bleibeperspektive zukommt.

⁴⁸ SG Lübeck, Beschluss vom 9.10.2018 - S 36 AL 172/18 R; SG Potsdam, Beschluss vom 29.3.2017 - S 6 AL 13/17 ER.

⁴⁹ Beschluss vom 19.1.2019 - L 3 AL 193/18 B ER.

2.5. Lebensunterhaltssicherung während einer schulischen Ausbildung oder eines Studiums

Für eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsmarkt kann auch der erfolgreiche Abschluss einer schulischen Berufsausbildung oder eines Studiums sinnvoll sein.

Besteht keine vorausgegangene eigene oder elterliche Erwerbstätigkeit,⁵⁰ haben viele ausländische Staatsangehörige, wie bestimmte Gruppen von Unionsbürger*innen und Asylsuchende, weiterhin keinen Zugang zu Leistungen nach dem BAföG zur Finanzierung einer schulischen Ausbildung oder eines Studiums. Das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz sieht insoweit keine Änderung vor.

Asylsuchende können ggf. Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, falls das Gesetz zur Änderung des AsylbLG in Kraft tritt.⁵¹ Andere Gruppen -wie Kinder arbeitssuchender Unionsbürger*innen- sind aber im Regelfall von Sozialleistungen zur Lebensunterhaltssicherung nach SGB II/XII⁵² und damit de facto von einem Studium und einer schulischen Berufsausbildung ausgeschlossen, da sie ihren Lebensunterhalt in dieser Zeit nicht bestreiten können (sog. „BAföG-Falle“).

Damit schließt die jetzige Regelung die Nutzung im Inland ausgebildeter Fachkräfte aus.

Daher empfiehlt der DiCV Osnabrück, im Zuge der Gesetzesänderungen auch § 8 BAföG zu ändern:

„§ 8 Abs. 2 BAföG wird wie folgt neu gefasst:

Anderen Ausländer*innen wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben.

§ 8 Abs. 2a BAföG wird gestrichen.“

II. Zu den Artikeln 3 und 4 des Gesetzentwurfes

Änderung des Aufenthaltsgesetzes und der Deutschsprachförderverordnung

1. Integrationskurs

Seit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz können insbesondere **Asylsuchende**, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, und Personen mit einer Ermessensduldung im Rahmen verfügbarer Kursplätzen zum Integrationskursbesuch zugelassen werden (§ 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG).⁵³

Nach einer Statistik der Bundesagentur für Arbeit besuchten Anfang 2019 bundesweit insgesamt 126.755 Personen einen Integrationskurs,⁵⁴ davon können maximal **1592** der Teilnehmenden **Asylsuchende und Geduldete** sein.⁵⁵

⁵⁰ § 8 Abs. 3 BAföG.

⁵¹ Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes 10.05.2019, BT-Drs. 19/10052, Art. 1 Nr. 3 S. 3: § 2 S. 3 AsylbLG-E.

⁵² § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II; § 23 Abs. 3 SGB XII.

⁵³ Ein Anspruch auf Teilnahme besteht für bestimmte Gruppen von Drittstaatsangehörigen, u.a. für anerkannte Schutzberechtigte (§ 44 Abs. 1 AufenthG).

⁵⁴ Tabelle 11, Teilnehmende an ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Instrumenten, Deutschland Bestand, Rechtskreis SGB III, *Berichtsmonat* Januar 2019,

https://statistik.arbeitsagentur.de/nm_32022/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input_=&pageLocale=de&topicId=1095966&year_month=201904&year_month.GROUP=1&search=Suchen.

⁵⁵ Tabelle 11, Teilnehmende an ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Instrumenten, Deutschland Bestand insgesamt, *Berichtsmonat* Januar 2019,

https://statistik.arbeitsagentur.de/nm_32022/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input_=&pageLocale=de&topicId=1095966&year_month=201904&year_month.GROUP=1&search=Suchen. Genauere

Angaben sind auch der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Filiz Polat, Luise Amtsberg, Canan Bayram, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/9464 – vom 20.5.2019, BR-Drs 19/10344, Frage 21 a, S. 20, nicht zu entnehmen.

Nach dem Entwurf sollen bei freien Plätzen zusätzlich alle Asylsuchenden zugelassen werden können, die **seit neun Monaten** in Deutschland leben, nicht aus einem sog. sicheren Herkunftsland kommen und entweder arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos gemeldet sind, eine Beschäftigung ausüben oder an bestimmten SGB III-Maßnahmen teilnehmen (§ 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1b AufenthG-E).

Der DiCV Osnabrück empfiehlt, auf diese Einschränkungen zu verzichten und folgende Änderung in dem Entwurf vorzunehmen.⁵⁶

„§ 44 Abs. 1 AufenthG wird wie folgt neu gefasst:

Ausländer*innen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Bundesgebiet haben einen Anspruch auf die einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs.

§§ 44 Abs. 1 S. 2 und Abs. 4 AufenthG werden gestrichen.“

Nach § 1 SGB I sollen für alle Menschen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland⁵⁷ gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, geschaffen und der Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit ermöglicht werden. Daher müsste allen Menschen mit gewöhnlichem Aufenthalt die Gelegenheit gegeben werden, von Anfang an systematisch Deutsch lernen zu können.

Die Statistik zeigt, dass die Möglichkeit der Zulassung zum Integrationskurs bislang nicht zu einer signifikanten Teilnahme von Asylsuchenden mit sog. „guter Bleibeperspektive“ und von Personen mit Ermessensduldung geführt hat. Daher ist es notwendig, einen Teilnahmeanspruch zu normieren.

Gegen die im Entwurf genannten Zulassungsvoraussetzungen spricht Folgendes:

Da nach drei Monaten der Zugang zum Arbeitsmarkt geöffnet sein kann, sollte es für die Ermöglichung eines systematischen Deutschspracherwerbs **keine Wartezeit** geben. Die unmittelbare Gelegenheit, im Rahmen eines Integrationskurses ausreichende Deutschkenntnisse⁵⁸ zu erwerben, erleichtert die Orientierung im unmittelbaren Lebensumfeld und die Bewältigung typischer Alltagssituationen sowie die gesellschaftliche Teilhabe und auch den späteren Arbeitsmarkteinstieg bzw. eine zügige Ausbildungsaufnahme ganz erheblich; ohne diese Möglichkeit geht unnötig Zeit verloren.⁵⁹

Da Menschen, solange sie in Deutschland leben, grundlegende Deutschkenntnisse benötigen, ist der pauschale Ausschluss von Personen aus den sog. **„sicheren Herkunftsstaaten“** nicht nachvollziehbar.⁶⁰

Nach dem Entwurf ist eine Teilnahme nur möglich, wenn Asylsuchende bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldet sind, sich in einer Maßnahme befinden oder bereits beschäftigt sind.

Wird das Bestehen eines Arbeitsmarktzugangs als weitere Zulassungsvoraussetzung gesehen, können Asylsuchende während des gesamten Aufenthalts in einer Aufnahmeeinrichtung keinen Integrationskurs besuchen, also ggf. in einem Zeitraum von

⁵⁶ So die Stellungnahme des Bundesrats vom 17.05.2019, BR-Drs. 177/19, S. 6, die eine Öffnung für alle Geflüchteten empfiehlt.

⁵⁷ § 30 Abs. 1 SGB I.

⁵⁸ Sprachniveau B1 GER, §§ 43 Abs. 3; 2 Abs. 11 AufenthG.

⁵⁹ So die Stellungnahme des Bundesrats vom 17.05.2019, BR-Drs. 177/19, S. 6.

⁶⁰ Vgl. auch die Empfehlung des Ausschusses für Arbeit, Integration und Sozialpolitik des Bundesrats BR-Drs. 177/19 vom 07.05.2019, S. 8.

zwei Jahren,⁶¹ was auch für eine erhebliche Begrenzung der Verweildauer spricht.

Nach einer Statistik der Bundesagentur für Arbeit⁶² waren im April 2019 von der Gruppe der Asylsuchende nur 11.777 Personen arbeitslos und 29.654 Personen arbeitssuchend gemeldet. Damit ist ein Großteil der Asylsuchenden noch nicht in die Registrierungssysteme der Arbeitsagenturen aufgenommen worden.

Bei einer Ausgestaltung als Anspruch bereits während der Phase des Arbeitsverbots wäre auch die unzureichende Einsteuerung dieser Gruppe kein Teilnahmehindernis.

Auch Personen mit jeder Art der **Duldung** sollten ein Recht auf den Besuch eines Integrationskurses haben:

Wenn sie aufgrund eines Abschiebungshindernisses in Deutschland leben, besteht – auch wenn im Einzelfall (noch) kein Aufenthaltstitel erteilt wird – der Bedarf, grundlegende Deutschkenntnisse erwerben können. Wird eine Abschiebung während der Teilnahme an einem Integrationskurs möglich, begründet die Kursteilnahme kein Abschiebungshindernis.⁶³

Zumindest müsste hier eine Klarstellung erfolgen, dass eine Teilnahme am (Teilzeit-) Integrationskurs⁶⁴ auch mit einer **Ausbildungsduldung** möglich ist. Nach dem Regierungsentwurf zum Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung⁶⁵ wird die **Ausbildungsduldung**, die gegenwärtig als Fall der Ermessensduldung in § 60a Abs. 2 S. 4 ff AufenthG geregelt ist, künftig in § 60b AufenthG normiert sein und daher ggf. nicht mehr als Ermessensduldung gesehen werden.

Außerdem müsste klargestellt werden, dass Personen, die einen Integrationskurs als Asylsuchende begonnen haben, diesen im Fall einer Ablehnung ihres Asylantrags beenden können, auch wenn sie keine Ermessensduldung erhalten haben. Für die Leistungen zur Ausbildungsförderung enthält § 132 Abs. 5 SGB III eine entsprechende Regelung, wonach bei einem Wechsel des Aufenthaltsstatus eine einmal begonnene Förderung zu Ende geführt werden kann.

2. Berufsbezogene Deutschsprachförderung

Die berufsbezogene Deutschsprachförderung, die als bundesweite Regelleistung die Chancen auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt verbessern soll (§ 3 DeuFöV), baut auf der allgemeinen Deutschvermittlung der Integrationskurse auf und setzt im Regelfall ein ausreichendes Deutschsprachniveau (B1 GER) voraus.

Gegenwärtig können grundsätzlich⁶⁶ alle Ausländer*innen an einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung teilnehmen. Einschränkungen bestehen bei Asylsuchenden (Teilnahme nur, wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist) und bei Geduldeten (Teilnahme nur bei Ermessensduldung).⁶⁷

⁶¹ § 47 Abs. 1b AsylG.

⁶² Tabelle 2, Bestand an arbeitssuchenden im Kontext Fluchtmigration nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten, Deutschland I, Berichtsmonat April 2019,

https://statistik.arbeitsagentur.de/nm_32022/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input_=&pageLocale=de&topicId=1095966&year_month=201904&year_month.GROUP=1&search=Suchen; bei den Personen mit einer Duldung waren im April 2019 zudem 3.594 Personen arbeitslos und 7.322 Personen arbeitssuchend gemeldet.

⁶³ Nach § 6 Abs. 2 S. 3 DeuFöV-E muss in der Teilnahmeberechtigung darauf hingewiesen werden, dass die Teilnahme die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht unberührt lassen.

⁶⁴ Vgl. § 14 Abs. 1 S. 2 IntV.

⁶⁵ Vom 13.03.2019, BT-Drs. 19/8286.

⁶⁶ Vgl. § 45a AufenthG; § 4 Abs. 1 S. 1 DeuFöV nennt weitere Voraussetzungen, die im Regelfall von den Interessenten erfüllbar sind.

⁶⁷ § 45a Abs. 2 S. 3 und 4 AufenthG; § 4 Abs. 1 S. 2 DeuFöV.

Nach dem Entwurf sollen **Asylsuchende** zu der Berufsbezogenen Deutschsprachförderung den gleichen Zugang haben wie zu Integrationskursen.

Aber auch wenn sie bislang keinen Integrationskurs besuchen konnten, sollen sie nicht an den **so g. Spezialberufssprachkursen** teilnehmen können, die einen schrittweisen Erwerb des für die berufsbezogene Deutschsprachförderung erforderlichen Ausgangssprachniveaus von B1 GER ermöglichen,⁶⁸ der Referentenentwurf⁶⁹ sah dies noch vor.

Nach dem Entwurf sollen neben Personen mit einer Ermessensduldung jetzt auch **Geduldete** teilnehmen, die arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos gemeldet sind, eine Beschäftigung oder eine Ausbildung aufgenommen haben oder an bestimmten SGB III-Maßnahmen teilnehmen, wenn sie sich seit mindestens **sechs Monaten mit einer Duldung** in Deutschland aufhalten (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 DeuFöV-E). Nach dem Referentenentwurf⁷⁰ sollten diese Geduldeten nach drei Monaten geduldetem Voraufenthalt Zugang zu berufsbezogener Deutschsprachförderung erhalten.

Personen mit einer Ermessensduldung, die nicht zum Integrationskurs zugelassen wurden, können Spezialberufssprachkurse zum Erwerb des Sprachniveaus von B 1 GER besuchen (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 DeuFöV-E).

Der DiCV Osnabrück empfiehlt, auch die berufsbezogene Deutschsprachförderung für alle Asylsuchenden und Geduldeten zu öffnen sowie den Besuch von Spezialberufssprachkursen uneingeschränkt zu ermöglichen⁷¹ und folgende Änderung in dem Entwurf vorzunehmen:

„§ 45a Abs. 2 S. 3 und 4 AufenthG und § 4 Abs. 1 S. 1 – 3 DeuFöV werden gestrichen. § 13 Abs. 2 Nr. 2 DeuFöV wird wie folgt gefasst

„Ausländer*innen mit einer Aufenthaltsgestattung oder mit einer Duldung, die nicht an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes teilnehmen konnten“

Zur Begründung ist zunächst auf die Ausführungen zum Zugang zu Integrationskursen zu verweisen.

Die berufsbezogene Sprachförderung ist das zentrale Angebot, um beruflich benötigte Deutschkenntnisse zu erwerben. Zugangseinschränkungen erschweren daher eine erfolgreiche Arbeits- und Ausbildungsaufnahme unnötig, zulasten der Beschäftigten und der Betriebe.

Der Besuch der Spezialberufssprachkurse ist zu öffnen, damit die berufsbezogene Deutschsprachförderung auch genutzt werden kann, falls kein Zugang zu einem Integrationskurs bestand.

Es müsste jedenfalls klargestellt werden, dass Personen, die eine berufsbezogene Deutschsprachförderung als Asylsuchende begonnen haben, diese auch nach der Ablehnung ihres Asylantrags beenden können, auch wenn sie noch keine sechs Monate eine Duldung haben.

28.05.2019

Gez. Dr. Barbara Weiser

⁶⁸ § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 DeuFöV.

⁶⁹ Referentenentwurf des BMAS vom 28.03.2019, Art. 4 Nr. 4 a, S. 12

⁷⁰ Referentenentwurf des BMAS vom 28.03.2019, Art. 4 Nr. 1 S. 11; vgl. auch die Stellungnahme des Bundesrats vom 17.05.2019, BR-Drs. 177/19, S. 6, die Streichung der Voraufenthaltszeiten empfiehlt.

⁷¹ Vgl. die Stellungnahme des Bundesrats vom 17.05.2019, BR-Drs. 177/19, S. 6, die Streichung der Voraufenthaltszeiten empfiehlt.